

MARKTGEMEINDE NEUHOFEN A. D. KREMS

Bezirk Linz-Land
Oberösterreich

DVR: 0083925



Kirchenplatz 3
4501 Neuhofen a. d. Krems
Telefon
07227/4255, 4355

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems hat in der Gemeinderatssitzung am 8. Juli 1993 beschlossen, nachstehende Verordnung gemäß § 4 des O.ö. PolStG. 1979 für den Betrieb von Motorrasenmähern zu erlassen:

" VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhofen a. d. Krems betreffend die zeitliche Beschränkung des Betriebes von Motorrasenmähern, damit störender Lärm an Wochenenden und Feiertagen vermieden wird.

Im Interesse des örtlichen Gemeinschaftslebens wird aufgrund des § 4 Abs. 1 lit. a) des O.ö. Polizeistrafgesetzes 1979 (LGBl. Nr. 36/1979) in Verbindung mit dem Beschluß des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhofen für den Betrieb von Motorrasenmähern folgende Beschränkung erlassen:

§ 1

Der Betrieb von Motorrasenmähern ist an Samstagen von 12 bis 24 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 00 bis 24 Uhr verboten.

Berechtigungen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen sowie Gewerbe- oder Industriebetriebes werden von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 10 Abs. 2 lit. a des O.ö. Polizeistrafgesetzes (LGBl. Nr. 36/1979) von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 5.000,- S bestraft."

Der Bürgermeister:

(Ing. Ernst Aigner)

An der Amtstafel

angeschlagen am: 12. Juli 1993

abgenommen am: 24. Juli 1993